

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 1990 S. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am (...) folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 13.03.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses“ erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, ist der Kinder- und Jugendhilfeausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten in den folgenden Fällen auch zur Entscheidung ermächtigt:

1. Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, insbesondere zur

- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
- Erstellung von Konzepten,
- Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.

2. Freigabe von Haushaltsmitteln entsprechend den Festlegungen im Haushaltsplan sowie notwendige Entscheidungen über die Verwendung solcher Mittel.

3. Entscheidungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen ab 1.000.0000 Euro im Rahmen der jeweils geltenden „Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen – Vergabesatzung“, sofern eine reguläre Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen nicht erreicht werden kann.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung -.